

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND DER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund der Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „OE24“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „OE24“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag.^a Birgit Entner-Gerhold, Mag.^a Heide Rampetzreiter und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 16.10.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „OE24“ wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Feuer-Drama: Mutter sprang aus Fenster**“, erschienen auf Seite 12 der Tageszeitung „OE24“ vom 31.07.2020, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über einen Wohnungsbrand in einer Dachgeschoßwohnung in Wien berichtet. Dabei sei eine Mutter wegen des Brandes vor den Augen ihrer Kinder aus dem 4. Stock gesprungen. Nach der notfallmedizinischen Versorgung habe die Berufsrettung die schwer verletzte Mutter ins Spital gebracht, dort liege sie im Koma. Dem Artikel ist ein Foto beigefügt, das die betroffene Frau auf dem Fensterbrett kurz vor ihrem Sprung zeigt.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte die Veröffentlichung des Fotos als grausam, zudem würden die Gefühle der Hinterbliebenen verletzt.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Haus- und Wohnungsbrände für die Öffentlichkeit von Interesse sind; er erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Dies gilt auch für den hier zu prüfenden Fall, zumal der Wohnungsbrand ein entsprechendes Ausmaß erreichte und sich die betroffene Frau nicht mehr über einen Fluchtweg aus der Wohnung retten konnte. Aus dem öffentlichen Interesse an einer derartigen Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer eines Brandes missachtet werden darf (vgl. bereits die Entscheidung 2016/002).

Im vorliegenden Fall verletzt die Veröffentlichung des Fotos der Frau deren Persönlichkeitssphäre. Nach Ansicht des Senats ist die Veröffentlichung eines Fotos, das eine Person kurz vor einem lebensgefährlichen Sprung aus dem Fenster zeigt, als Verletzung der Menschenwürde zu bewerten (siehe Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Der Senat erachtet es als evident, dass hier der Persönlichkeitsschutz missachtet wurde (zu einem vergleichbaren Fall siehe die Entscheidung 2014/S 6 - II).

Zwar hält der Senat fest, dass die abgebildete Person aufgrund der schlechten Bildqualität auf dem Foto nicht deutlich zu erkennen ist. Für ihre nahen Angehörigen und Bekannten ist sie jedoch aufgrund des beschriebenen Vorfalls identifizierbar; darüber hinaus wurde beim Artikel auch ein Portraitfoto der Betroffenen veröffentlicht.

Im Ergebnis kann der Senat an der Veröffentlichung des Fotos kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Seiner Ansicht nach diene die Veröffentlichung vor allem der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Insofern wurde das Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht (vgl. dazu zuletzt die Entscheidungen 2018/269; 2019/182 & 2019/S 003-II; 2019/S 006-I).

Der Senat weist schließlich auch noch darauf hin, dass die Medien in der Berichterstattung Rücksicht auf die Trauerarbeit und das Pietätsgefühl der Angehörigen nehmen müssen. Nach Ansicht des Senats ist die Veröffentlichung von derartigen Bildaufnahmen geeignet, die Trauerarbeit der Angehörigen massiv zu erschweren.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die „**Mediengruppe ‚Österreich‘ GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzende Dr.ⁱⁿ Eva-Elisabeth Szymanski
16.10.2020